

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren an der UP/MNF:

In unserer Fakultät gilt derzeit folgendes Verfahren:

1. Antragsberechtigt zum Antrag an den Dekan

sind die GL der Institute der MNF nach entsprechender Beschlussfassung im Institut.

Der Antrag des Instituts, in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin mit üblichen Bewerbungsunterlagen, an den Dekan soll einen Vorschlag für die Kommission zur Prüfung der Professorabilität beinhalten. Die Bewerbungsunterlagen sollen enthalten:

- Nachweis von 4 Jahren der Habilitation und Privatdozentur,
- Lebenslauf (inkl. Privater Anschrift),
- Publikations-, Drittmittel- und Lehrverzeichnis,
- beglaubigte Kopien von den Urkunden der Abschlüsse - oder Vorlage der Originale im Dekanat zur internen Anfertigung von beglaubigten Kopien.

2. Konsultationsverfahren

- Konsultationsgespräch oder Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten und der Fakultät/Dekan*In vor Eröffnung des Antragsverfahrens
- Prüfung der Nachweise für Leistungen im Bereich der Forschung und Titellehre in der angestrebten Wissenschaftsdisziplin auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen
- **der Dekan*In informiert das Institut und dieses den möglichen Kandidaten*In über das Ergebnis des Konsultationsgespräches**

3. Eröffnung im Fakultätsrat

Liegen alle Unterlagen und die Zustimmung des Präsidenten*In vor, entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens und Einsetzen einer Kommission zur Prüfung der Professorabilität.

4. Verfahren in der Kommission

Die Kommission gibt unter Berücksichtigung von mind. zwei externen Gutachten eine Empfehlung an den Fakultätsrat über das Fakultäts-Berufungsmanagement.

Formloser Antrag (= Beschlussvorlage für den FR) des Vorsitzenden mit folgenden Anlagen:

- Bericht der Kommission mit Angabe der Wissenschaftsdisziplin,
- die Laudatio,
- das Protokoll der Kommission,
- die Gutachten und

Zu beachten ist:

Soll die angestrebte Wissenschaftsdisziplin sich gegenüber der Wissenschaftsdisziplin in der bisherigen Lehrbefugnis ändern, so muss ein entsprechender getrennter Antrag des Kandidaten hierzu an den Präsidenten über den FR, GL Institut gestellt werden. Dieser wird formlos erbracht.

5. Abschließende Empfehlung des Fakultätsrates und Entscheidung des Dekans

Auf Empfehlung der Kommission wird der Antrag im Fakultätsrat behandelt.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Fakultätsrates entscheidet der Dekan über einen Antrag an den Präsidenten*In. Ggf. ist ein getrennter Antrag auf Änderung der Wissenschaftsdisziplin der Lehrbefugnis zu stellen.

Das Anschreiben des Dekans*In muss folgende Anlagen beinhalten:

- FR-Beschluss
- Lebenslauf und beglaubigte Kopien der Urkunden
- Nachweis der vierjährigen Habilitation und Privatdozentur

- Nachweis neuere hochkarätige Publikationen (Publikationsliste),
- mind. zwei externe Gutachten und
- der Bericht der Kommission

6. Verleihung der Würde und aktenführende Stelle

Das Präsidium prüft die Akte, bei positiver Entscheidung erhält das Dekanat:

- Anschreiben des Präsidenten mit
- Urkunde und Zweitausfertigung der Urkunde (verbleib bei uns)
- Regelung zur Erfüllung der Titellehre und
- Höhe der LVS (i.d.R 2 LVS)

Aktenführende Stelle ist das Dekanat und behält folgende Nachweise im Original:

- Zweitausfertigung der Urkunde,
- Formular der Datenerfassung und Verarbeitung
- FR-Beschluss,
- Lebenslauf und beglaubigte Kopien der Urkunden,
- Nachweis der vierjährigen Habilitation und Privatdozentur
- Nachweis neuere hochkarätige Publikationen (Publikationsliste),
- mind. zwei externe Gutachten und
- der Bericht der Kommission

Es erfolgt die Ausstellung der Urkunde und die Übergabe. Im Dekanat erfolgt durch ein Formular die Meldung des nebenberuflichen Personals an das Dezernat 3.

Gesetzlichen Grundlagen:

Gemäß § 63 BbgHG vom 09. April 2024 gilt:

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Damit ist die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, auf die § 62 Absatz 4 Anwendung findet. § 62 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.